Einverständniserklärung
Strombonus Uckermark Nord

§ 1 Hintergrund

Von ENERTRAG werden erneuerbare Energieanlagen (Wind-, PV- und Speicheranlagen) in der Region Uckermark Nord (nachfolgend „Energiepark“ genannt) geplant und errichtet. ENERTRAG sieht sich in der Verantwortung, für eine Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien und für die Akzeptanz dieser klimafreundlichen Energieversorgung zu werben. Insbesondere sollen Anwohner*innen in der Nähe von Energieparks durch freiwillige Vergünstigungen beim Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien profitieren.

§ 2 Rahmenbedingungen Strombonus

ENERTRAG lobt für die in § 8 genannte Laufzeit freiwillig einen jährlichen Strombonus für den Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen in Höhe von bis zu 150,- Euro (nachfolgend „**Strombonus**“ genannt) je Haushalt in den bezugsberechtigten Gemeinden (nachfolgend „Bonusgemeinde“ genannt) aus:
17337 Uckerland
17921 Schönfeld
17291 Schenkenberg

Der Strombonus wird Haushalten gewährt, die die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 und die Anforderungen an den Strombezug gemäß § 4 erfüllen.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Zur Teilnahme am Strombonus sind alle Haushalte berechtigt, die aus einer oder mehreren natürlichen Personen mit **Wohnsitz** in einer Bonusgemeinde bestehen.
(2) Für die Teilnahme ist zudem eine **Registrierung** des Haushalts innerhalb auf der Internetplattform veröffentlichter Frist (nachfolgend „Teilnahmefrist“ genannt) unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen erforderlich.
(3)
(4) Haushalte, die die vorstehenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend „**teilnehmende Haushalte**“ genannt.

§ 4 Strombezug und Nachweis

(1) Für die Gewährung eines Strombonus muss ein teilnehmender Haushalt in dem Kalenderjahr für **mindestens einen Monat** an einer Verbrauchstelle der bonusberechtigten Gemeinde **Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen** bezogen haben.
(2) Der nach Absatz 1 erforderliche Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen ist durch die Stromabrechnung nachzuweisen. Als Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen gilt Strom, der im Rahmen der Stromkennzeichnung auf der Abrechnung des Stromanbieters als (i) „Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG“ oder (ii) „sonstige Erneuerbare Energien“ oder (iii) in vergleichbarer Weise ausgewiesen wird.
(3) Die Stromabrechnung ist vom teilnehmenden Haushalt im auf das jeweilige Kalenderjahr folgenden Jahr innerhalb der auf der Internetplattform angegebenen Frist über die Internetplattform hochzuladen. Sie ist vollständig einschließlich der Stromkennzeichnung gemäß Absatz 2 einzureichen. ENERTRAG behält sich vor, weitere Nachweise anzufordern.

§ 5 Auszahlung des Strombonus

(1) Ein Strombonus wird an einen teilnehmenden Haushalt nur ausgezahlt, wenn die Anforderungen gemäß § 4 erfüllt sind. Je teilnehmendem Haushalt wird nur ein Strombonus pro Kalenderjahr ausgezahlt.
(2) Die Höhe des auszuzahlenden Strombonus für das jeweilige Kalenderjahr hängt von der Anzahl der teilnehmenden Haushalte und der im Windfeld betriebenen Windenergieanlagen ab und kann unter dem in § 2 Satz 1 genannten Maximalbetrag liegen.
(3) Eine Verbrauchsstelle, ein Stromliefervertrag und die hierzu vorgelegte Stromabrechnung können für die Auszahlung des Strombonus je Kalenderjahr nur einmal berücksichtigt werden.
(4) Die Auszahlung erfolgt auf das vom teilnehmenden Haushalt auf der Internetplattform angegebene Konto. Kann die Auszahlung aufgrund fehlerhafter oder nicht aktueller Angaben des teilnehmenden Haushalts nicht erfolgen, ist ENERTRAG nicht zu einer erneuten Auszahlung verpflichtet.

§ 6 Durchführung und Kommunikation

(1) Bei der Registrierung werden auf der Internetplattform die für die Teilnahme und Abwicklung einschließlich der Auszahlung des Strombonus erforderlichen Daten des Haushalts erfasst. Änderungen der auf der Internetplattform angegebenen Daten, insbesondere eine Änderung des Erstwohnsitzes, sind unverzüglich über die Internetplattform im persönlichen Bereich des Haushalts („Ihre persönlichen Daten“) mitzuteilen.
(2) Informationen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Strombonus können den teilnehmenden Haushalten über die Internetplattform oder an die von dem teilnehmenden Haushalt dort jeweils angegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden.
(3) ENERTRAG behält sich vor, über die in § 3 Absatz 2 genannte Registrierungsfrist hinaus weitere Registrierungszeiträume festzulegen sowie Teilnahmebedingungen und die Höhe des Strombonus mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Absatz 2.
(4) ENERTRAG ist berechtigt, sich bei der Durchführung und Abwicklung des Strombonus, einschließlich der Kommunikation mit den teilnehmenden Haushalten, Dritter zu bedienen.

§ 7 Datenschutz

(1) ENERTRAG verarbeitet die im Zusammenhang mit der Registrierung, Teilnahme und Abwicklung des Strombonus erhobenen personenbezogenen Daten zu den hierfür erforderlichen Zwecken. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) und – im Fall gesetzlicher Aufbewahrungsfristen – Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
(2) Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den Verarbeitungszwecken, der Dauer der Verarbeitung, der Weitergabe der Daten und den Rechten der betroffenen Personen, werden auf der Internetplattform bereitgestellt.

§ 8 Laufzeit

(1) Die Laufzeit des Strombonus beträgt zunächst zehn Jahre und beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die erste Windenergieanlage der Betreiberin im Windfeld in Betrieb genommen wird. Während dieser Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung durch ENERTRAG ausgeschlossen.
(2) ENERTRAG beabsichtigt, den Strombonus über die in Absatz 1 genannte Laufzeit hinaus bis zur dauerhaften Stilllegung der letzten von ihr im Windfeld betriebenen Windenergieanlage fortzuführen. Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern ENERTRAG den Strombonus nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres kündigt.
(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.